

KONZESSIONEN

VERFAHRENSGARANTIEN

Sieht die Richtlinie bestimmte Verfahren für die Vergabe von Konzessionsverträgen vor?

Nein, **der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, bestimmte Verfahren zu befolgen** (auch keine „offenen“ oder „nichtoffenen“ Verfahren wie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge).

Der öffentliche Auftraggeber kann das Verfahren nach nationalem Recht und nach seinen Vorstellungen gestalten, solange er bestimmte Grundregeln einhält.

Welche Grundregeln sind zu befolgen?

Der öffentliche Auftraggeber muss

- **eine Konzessionsbekanntmachung** im Amtsblatt der EU veröffentlichen, die folgende Anforderungen erfüllt:
 - Sie muss eine Beschreibung der Konzession enthalten.
 - Sie muss die Bedingungen für die Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren enthalten (z. B. Mindestumsatz, Besitz bestimmter Ausrüstungen, Erfahrungen mit bestimmten Bau- oder Dienstleistungen);
- entweder in der Konzessionsbekanntmachung oder in anderen Konzessionsunterlagen potenzielle und tatsächliche Teilnehmer am Verfahren **über die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien informieren**;
 - Beispiele für Mindestanforderungen: Anzahl der Fahrstreifen einer Autobahn, Abmessungen und Form von Tunneln, Häufigkeit von Busverkehrsdiensten usw.;
 - Beispiele für Zuschlagskriterien: von den Nutzern verlangten Entgelte, Umweltverträglichkeit der für einen Verkehrsdienst eingesetzten Fahrzeuge usw.;
- **an den festgelegten Anforderungen festhalten** und Interessenten, die sie nicht erfüllen, ablehnen;
- **wegen Delikten wie Betrug oder Geldwäsche verurteilte Interessenten** vom Verfahren **ausschließen**;
- **alle Teilnehmer über den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitplan informieren**. Sind spätere Änderungen wahrscheinlich (weil beispielsweise die Verhandlungen mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen), so muss der öffentliche Auftraggeber alle Teilnehmer im Voraus unterrichten.

Lassen Konzessionsvergabeverfahren Spielraum für Verhandlungen?

Der öffentliche Auftraggeber

- kann mit Interessenten und Bietern verhandeln. Allerdings dürfen **bestimmte Elemente** der ursprünglichen Ausschreibung nicht bei laufendem Verfahren geändert werden – **sie sind also nicht verhandelbar**. Dies gilt für
 - den Gegenstand der Konzession
 - die Vergabekriterien und
 - die Mindestanforderungen.
- muss **sicherstellen, dass alle Phasen des Verfahrens** in der zweckmäßigsten Weise **dokumentiert werden** (Audio- oder Videoaufzeichnungen, von unabhängigen Beobachtern eidlich bestätigtes Protokoll usw.)